

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

vorgelegt von
ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER
Rechtsanwälte GmbH

Leonore Gewessler
Bundesministerin

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Herrn
DI Mag. (FH) Gerhard Christiner
Herrn
Mag. Thomas Karall
Austrian Power Grid AG
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.469.546

29. Juli 2020

Sehr geehrter Herr DI Mag. Christiner,
sehr geehrter Herr Mag. Karall!

Danke für Ihr Schreiben vom 17. Juli 2020 betreffend die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Juni 2020, Rechtssache C-24/19, in einem belgischen Fall und Ihre Sorgen betreffend die Wirkung dieser weitreichenden EuGH-Rechtsprechung. An dieser Stelle zunächst Danke für Ihre Bemühungen und Investitionen in die österreichische Energiewirtschaft und Energiewende zur Erreichung der österreichischen Klima- und Energieziele. Hier haben wir gemeinsam noch viel Arbeit vor uns, um diese Ziele mit innovativen Projekten zu erreichen.

Für mich als Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist die Versorgungssicherheit der Republik Österreichs, vorrangig aus erneuerbaren Energieträgern wie der Wind- und Wasserkraft, von großer Bedeutung. Investitionen in eine nachhaltige Stromversorgung bzw. Stromproduktion und Stromspeicherung sind zu unterstützen.

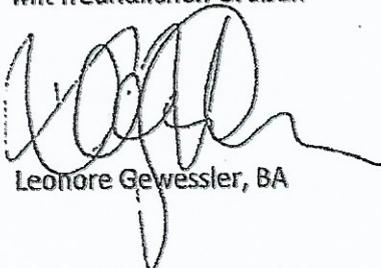
Der Verwaltungsgerichtshof hat im Verfahren aufgrund eines Antrags zur aufschiebenden Wirkung der Salzburgleitung die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie als zwingendes öffentliches Interesse anerkannt. Für die konkrete Annahme einer Gefährdung der Versorgungssicherheit hat der Verwaltungsgerichtshof eine diesbezügliche Stellungnahme der Regulierungsbehörde (E-Control), in der diese eine Verzögerung des Baubeginns als Gefährdung der Versorgungssicherheit bezeichnet hatte, als maßgeblich erachtet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch noch über die Revisionen, die gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur 380-kV-Salzburgleitung erhoben wurden, zu entscheiden. Ich teile Ihre Auffassung, dass die zitierte EuGH-Entscheidung betreffend einen belgischen Fall eines Windparks im Hinblick auf Erlässe und Rundschreiben der flämischen Regierung nicht in dieser Allgemeinheit auf die österreichische Rechtslage umgelegt werden kann. Wie Sie in Ihrem Schreiben ausführen, ist das Urteil des EuGH durchaus streng formuliert. Im belgischen Fall geht es um Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, darunter Maßnahmen in Bezug auf Schattenwurf, Sicherheit und Geräuschpegelnormen. Dies erscheint in dieser Form nicht vergleichbar mit der österreichischen Rechtslage und auch nicht vergleichbar mit dem nationalen Netzentwicklungsplan (NEP). Es handelt sich in dem belgischen Fall um einen „Abwägungsrahmen und Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen“, vgl. Rn. 20 des EuGH-Urteils vom 25.6.2020, C-24/19 und somit um Kriterien, die bei der Genehmigung solcher Anlagen zu berücksichtigen sind. Anzumerken ist außerdem, dass auch das belgische Gericht noch über den Anfassfall nach diesem EuGH-Urteil zu entscheiden hat.

Im Verfahren zur Salzburgleitung wurde von den Revisionswerber_innen in Reaktion auf das EuGH-Urteil nun eingewendet, es sei eine strategische Umweltprüfung (SUP) für den NEP rechtswidrig nicht durchgeführt worden und folglich sei nun aufgrund des EuGH-Urteils in dem belgischen Fall auch die UVP-Genehmigung nichtig. Nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist die SUP keine Voraussetzung für UVP-Verfahren. Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem die Ansicht vertreten, dass eine allfällige rechtswidrige Unterlassung der Durchführung einer SUP hinsichtlich des NEP, der die Errichtung des gegenständlichen Vorhabens vorsieht, keine Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nach dem UVP-G 2000 haben kann, weil die SUP kein Genehmigungskriterium im Sinne des § 17 UVP-G 2000 darstellt.

Die Frage der SUP-Pflicht für den NEP ist Gegenstand eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens. In diesem Verfahren hat Österreich die Ansicht vertreten, dass der NEP zwar als Plan, der in den Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 2 lit. a SUP-Richtlinie fällt, zu qualifizieren ist, jedoch nicht im Sinne des Art. 3 Abs. 2 lit. a SUP-Richtlinie den Rahmen für eine künftige Genehmigung setzt. Es ist geplant, im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) ein neues Planungsinstrument, den „Integrierten Österreichischen Netzinfrastrukturplan“ gesetzlich zu verankern, wie dies im Regierungsprogramm 2020-2024 vorgesehen ist. Dieser Plan soll einer SUP-Pflicht unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Leonore Gewessler, BA